

4. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- 4.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES „AM SPORTPLATZ“ GELTEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 02.03.1964, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 - 3 AUFGEHOBEN BZW. ERGÄNZT WURDEN.

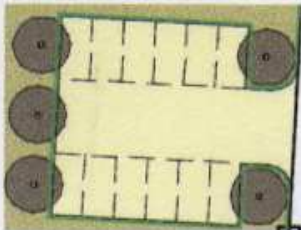
ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN VON DECKBLATT 4 ERGÄNZT DURCH:

4.2 GELTUNGSBEREICH



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ÄNDERUNGSBEREICH FARBIGE PLANDARSTELLUNG

4.3 VERKEHRSFLÄCHEN



PKW- STELLPLÄTZE
MIT ZUFAHRTS- UND WENDEBEREICH
(WASSERGEBUNDENE DECKEN, SCHOTTERRASEN,
RASENFUGENPFLASTER ODER RASENGITTERSTEINE.
ASPHALTDECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG)

4.4 ++++++

SCHALLSCHUTZWAND MINDESTHÖHE = 1.80 M